

## **BStGer BP.2016.29 vom 4. Mai 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BP.2016.29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2016.29)

FR: TPF BP.2016.29 du 4 mai 2016

IT: TPF BP.2016.29 del 4 maggio 2016

### **Regeste**

Vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO).

### **Volltext**

Verfügung vom 4. Mai 2016 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Andreas J. Keller, Referent, Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Jean-François Ducrest,

Gesuchsteller

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale fed  
erale Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BP.2016.29 (Hauptverfahren: BB.2016.94)

- 2 -

Der Referent hält fest, dass:

- die Bundesanwaltschaft unter der Verfahrensnummer SV.15.0177 u. a. gegen A. eine Strafuntersuchung führt wegen des Verdachts der Geldwäsche- rei (vgl. BB.2016.94, act. 1.5);

- sie diesbezüglich ein Rechtshilfeersuchen an die brasilianischen Behörden stellte, mit welchem sie u. a. die Befragung von B. verlangte, und A. gestützt auf Art. 148 Abs. 1 lit. a StPO einlud, zuhanden der ersuchten Behörde Fragen zu formulieren (vgl. BB.2016.94, act. 1.9);

- der Vertreter von A. um Akteneinsicht zwecks Vorbereitung dieser Einvernahme ersuchte und mitteilte, an der Einvernahme persönlich teilnehmen zu wollen (BB.2016.94, act. 1.8);

- er mit Schreiben vom 15. April 2016 erneut Einsicht in die Akten der hiezulandegeführten Strafuntersuchung verlangte und die Bundesanwaltschaft ersuchte, bei den

brasilianischen Behörden zu verlangen, seine Anwesenheit anlässlich der fraglichen Einvernahme in Brasilien zu gestatten (BB.2016.94, act. 1.10);

- die Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 18. April 2016 auf diese Anträge nicht eintrat bzw. diese abwies (BB.2016.94, act. 1.1);

- A. hiergegen am 29. April 2016 Beschwerde erhob (act. 1);

- er gleichzeitig um Erlass folgender vorsorglicher Massnahmen ersucht: «faire interdiction au Ministère public de la Confédération d'accomplir ou faire accomplir tout acte d'instruction et toute administration de preuves dans le cadre de la procédure SV.15.0177, en particulier l'audition de Monsieur B., dans l'attente de droit jugé sur le présent recours; ordonner au Ministère public de la Confédération de surseoir à l'exécution de toute commission rogatoire déjà été transmise aux autorités brésiliennes dans le cadre de la procédure SV.15.0177, en tant qu'elle consiste en l'audition de Monsieur B. et/ou de tout autre partie à la procédure SV.15.0177 au Brésil, ce jusqu'à droit jugé sur le présent recours [...]» (act. 1).

- 3 -

Der Referent zieht in Erwägung, dass:

- der Beschwerde, abweichende Bestimmungen der StPO oder Anordnungen der Verfahrensleitung der Beschwerdekammer vorbehalten, keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 387 StPO);

- die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer gegebenenfalls die notwendigen und unaufschiebbaren verfahrensleitenden und vorsorglichen Massnahmen trifft (Art. 388 StPO);

- der Verfahrensleitung bei ihren diesbezüglichen Entscheiden ein weiter Ermessensspielraum zusteht, sie dabei aber sicherzustellen hat, dass ihr Entscheid das Beschwerderecht nicht seines Inhalts beraubt und insbesondere den Rechtsstreit nicht gegenstandslos werden lässt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_271/2013 vom 3. Oktober 2013, E. 2.1);

- der Gesuchsteller zur Begründung seines Gesuchs darlegen muss, dass er ohne Gewährung der aufschiebenden Wirkung einen nicht wieder gutzumachenden bzw. zumindest einen nur schwer wieder gutzumachenden Nachteil zu erleiden droht (vgl. u. a. die Verfügung des Bundesstrafgerichts BP.2014.56 vom 15. Oktober 2014 m.w.H.);

- es dem in Brasilien domizilierten Gesuchsteller allenfalls offen steht, sich anlässlich der durchzuführenden Einvernahme durch seinen dortigen Anwalt vertreten zu lassen (vgl. hierzu BB.2016.94, act. 1.9, Ziff. 2);

- keinen Anspruch auf Verschiebung einer Beweiserhebung in der Schweiz hat, wer sein Teilnahmerecht geltend macht (Art. 147 Abs. 2 StPO);

- dieser Grundsatz auch im vorliegenden Fall zu gelten hat;

- selbst im Falle einer Gutheissung der Beschwerde der Gesuchsteller gegebenenfalls eine Wiederholung der Einvernahme beantragen oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs in anderer Form verlangen könnte (vgl. Art. 147 Abs. 3 StPO analog);

- das Gesuch nach dem Gesagten abzuweisen ist;

- die Kosten dieser Verfügung bei der Hauptsache verbleiben;

- 4 -

und verfügt:

1. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen wird abgewiesen.
2. Die Kosten der vorliegenden Verfügung verbleiben bei der Hauptsache.

Bellinzona, 4. Mai 2016

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Referent: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Jean-François Ducrest (vorab per Telefax) - Bundesanwaltschaft (vorab per Telefax)

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.